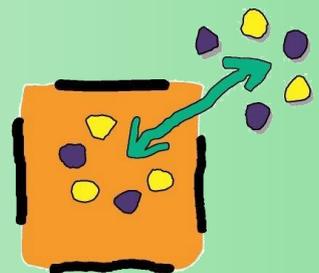


Institutionelles Schutzkonzept

Jugend-Kloster Kirchhellen





Jugend-Kloster Kirchhellen – ein sicherer Ort für ...

- ❖ Mädchen und Jungen, junge Frauen, junge Männer, als Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Veranstaltungen in Jugendhaus, Kloster, Klosterkirche und auf dem Klostergelände
- ❖ Mütter und Väter
- ❖ Männer und Frauen
- ❖ Kirchenbesucher und Kirchenbesucherinnen
- ❖ Kommunität und FSJler
- ❖ Leitungskollegium
- ❖ Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- ❖ pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- ❖ Hauswirtschafterin / Auszubildende / Praktikantin
- ❖ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Verwaltung
- ❖ Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in pädagogischen und nichtpädagogischen Arbeitsbereichen
- ❖ Sozial- und/oder körperlich benachteiligte Menschen
- ❖ Menschen auf der Flucht
- ❖ Menschen, unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Religion und mangelnder Sprachkenntnis

Jugend-Kloster Kirchhellen
Hauptstr. 90, 46244 Bottrop

Träger:

Provinzialat der Redemptoristen e.V. Am Josephinum 4 53117 Bonn	Provinz Sankt Clemens Wittemer Allee 32 NL – AB 6286 Wittem
---	---

*Erstellt: 12 - 2012
10. Überarbeitung 06-2021*

Inhalt:

- | | |
|---|-------------|
| 1) Risikobewertung | Seite 5 |
| 2) Begrifflichkeit – sexuelle Selbstbestimmung | Seite 5/6 |
| 3) Kinderrechte | Seite 6/7 |
| 4) Bundeskinderschutzgesetz | Seite 7/8 |
| 5) Institutionelle Strukturen | Seite 8 |
| 6) Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen
und schutz-und hilfebedürftigen Erwachsenen | Seite 9 |
| 7) Beschwerdemanagement | Seite 9 |
| 8) Präventionsangebote für Jungen,
Mädchen, junge Frauen und Männer | Seite 10 |
| 9) Präventionsschulungen für
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen | Seite 10 |
| 10) Verhaltenskodex | Seite 11 |
| 11) Selbstverpflichtungserklärung | Seite 12 |
| 12) Verfahrensregeln | Seite 13 |
| 13) Arbeitsverträge | Seite 14 |
| Anlage 1: örtliche, bauliche Gegebenheiten | Seite 14/15 |

Die Kongregation der Redemptoristen (CSsR) ist eine internationale Ordensgemeinschaft, die sich dem Evangelium und seinen Werten verpflichtet. Wir wollen aktiv an einer ganzheitlichen Entfaltung des Menschen und einer menschenwürdigen Gesellschaft und Welt mitwirken. Wir sind überzeugt, dass die Würde eines jeden Menschen in der Ebenbildlichkeit Gottes gründet und von daher das höchste Gut ist, das es zu achten, zu schützen und zu bewahren gilt.

Als Gemeinschaft am Jugend-Kloster Kirchhellen verpflichten wir uns, den Menschen, denen wir begegnen und/oder mit denen wir arbeiten, mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen zu begegnen. Jeder Vorfall von sexualisierter Gewalt und sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch ist ein schweres Vergehen gegen die Würde der Betroffenen.

Wir erkennen ausdrücklich die Schuld sexualisierter Gewalt und sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden und Gemeinschaften an und erwarten die Übernahme persönlicher Verantwortung derer, die daran (mit-)schuldig wurden.

In unseren vielfältigen Aufgabenbereichen achten wir die Intimsphäre und die Gewissensentscheidung eines jeden Menschen. Beziehungen wollen wir transparent und im Bewusstsein der Wichtigkeit des richtigen Umgangs mit Nähe und Distanz gestalten, vor allem

- ✓ bei Angeboten für Kinder und Jugendliche, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen
- ✓ bei geistlicher Begleitung
- ✓ bei seelsorglichen Gesprächen

1. Risikobewertung

Das Jugend-Kloster Kirchhellen versteht sich als Ort der Begegnung besonders für junge Menschen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Redemptoristen tragen gemeinsam Verantwortung für diesen Ort, an dem Christen – Frauen und Männer – leben. Das Jugend-Kloster Kirchhellen ist ein Ort, an dem Menschen – besonders Jugendliche – mit den Fragen ihres Lebens und Glaubens willkommen sind. Hier sollen sie einen Ort des offenen Gespräches, der Begleitung und Ermutigung finden. Wir möchten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einladen, zu uns zu kommen und an unseren Angeboten in Jugendhaus, Kirche, Kloster und Klostergelände teilzunehmen. Die Jugendarbeit am Jugend-Kloster lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Dieses Miteinander ist von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägt. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie.

Das Risiko sexueller Übergriffigkeit besteht immer da, wo Menschen leben und arbeiten; wo Arbeit von vertrauensvollen, tragfähigen Beziehungen geprägt ist.

Aufgrund von Altersunterschieden zwischen den Ordensleuten, den Mitlebenden Freiwilligen, Kommunitätsmitgliedern und Mitarbeitenden, aufgrund der sozialen Rolle bzw. Position, sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse denkbar. Es können in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse entstehen; wir beachten, dass diese nicht ausgenutzt werden.

Das Jugend-Kloster Kirchhellen schafft durch seine Gegebenheiten optimale Voraussetzungen, um jungen Menschen schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen einen sicheren Raum anzubieten. Eine Übersicht über die örtlichen, baulichen und räumlichen Gegebenheiten liegt jederzeit zur Einsicht bei den Leitungspersonen vor.

Insbesondere das Wohl von Minderjährigen ist Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit.

Zum Schutz junger Menschen vor Grenzverletzungen führen wir Empathie-Schulungen durch um

- die eigenen Wahrnehmungen zu stärken
- Tabuisierungen aufzulösen
- Sprachlosigkeit entgegen zu wirken

Das vorliegende Schutzkonzept reagiert auf das **RISIKO MENSCH** und hat zum jetzigen Zeitpunkt Gültigkeit und wird auch in Zukunft weiterhin regelmäßig überarbeitet werden.

2. Begrifflichkeit – sexuelle Selbstbestimmung

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs ("Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung"), soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. Menschen mit Behinderungen) begangen werden.

Sie bezieht sich auch auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Dies betrifft alle sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren sowie sexuelle Handlungen an Jugendlichen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen.

Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken), mit Bestrafung (Entzug von positiven, zugewandtem Verhalten; Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) oder mit Einsatz ritueller Handlungen (z.B. Beichte) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren.

In einigen Fällen sind sexuelle Grenzverletzungen ein systematisches Vorgehen zur Vorbereitung weiterer Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören dann zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Sexuell übergriffige Menschen handeln nicht zufällig oder aus Versehen, sondern gezielt. Ihre sexuellen Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder strukturellen Defiziten (rigide Sexualerziehung, einen besonders guten Ruf zu verlieren/Leitungsvakuum).

Wir bemühen uns um transparente Leitungsstrukturen und aktive Beteiligung aller Mitarbeitenden und Kommunitätsmitglieder. Entscheidungen werden in der Regel auf der Basis eines fachlichen Dialogs getroffen. Der Umgang mit Nähe und Distanz wird reflektiert. Somit schaffen wir Voraussetzungen, um eine „Kultur der Grenzachtung“ zu etablieren.

Betroffene sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu.

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt bei den Erwachsenen.

3. Kinderrechte

UNICEF in Kraft getreten 05. April 1992

1. Kind ist, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat
2. Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot
3. Wohl des Kindes steht im Vordergrund
4. Verwirklichung der Kinderrechte
5. Respektierung des Elternrechts
6. angeborenes Recht auf Leben
7. Recht auf Namen, Geburtseintragung und Staatsangehörigkeit
8. Recht auf Identität
9. Recht auf beide Elternteile, Recht auf Umgang mit Eltern
10. Familienzusammenführung, grenzüberschreitende Kontakte
11. Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

12. Berücksichtigung des Kindeswillen
13. Meinungs- und Informationsfreiheit
14. Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit
15. Vereinigungs-, Versammlungsfreiheit
16. Schutz der Privatsphäre und Ehre
17. Zugang zu Medien , Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes
18. Recht auf beide Elternteile
19. Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
20. Wohl des Kindes bei Pflegeunterbringung
21. Wohl des Kindes bei Adoption
22. Schutz als Flüchtlingskind
23. Förderung und Schutz behinderter Kinder
24. Recht auf Gesundheit
25. Fremdunterbringung
26. soziale Sicherheit
27. angemessene Lebensbedingungen und Unterhalt
28. Bildung, Schule, Berufsausbildung
29. demokratische Bildungsziele in Bildungseinrichtungen
30. Minderheitenschutz
31. Freizeit, kulturelles Leben, staatliche Förderung
32. Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
33. Schutz vor Suchtstoffen
34. Schutz vor sexuellem Missbrauch
35. Maßnahmen gegen Kinderhandel, Entführung
36. Schutz vor jeglicher Ausbeutung
37. Verbot der Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe
38. Schutz bei bewaffneten Konflikten
39. Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder
40. Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
41. Weitergehende inländische Bestimmungen
42. Verpflichtung zur Bekanntmachung der Kinderrechte
43. Einsetzen eines Ausschusses für Kinderrechte
44. Berichtspflicht an den Ausschuss
45. Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen
46. Unterzeichnung
47. Ratifikation
48. Beitritt steht allen Staaten offen
49. Inkrafttreten
50. Änderungen

4. Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es steht für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland. Das Bundeskinderschutzgesetz bringt den vorbeugenden Schutz von Kindern und das Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes gleichermaßen voran. Außerdem stärkt es alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Prävention und Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0 – 3 jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.

Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle /primäre Prävention).

Frühe Hilfen wenden sich insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Sie tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.

Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerenberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste.

Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung inkl. dem Anspruch auf Beratung bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (sowie weitere Regelungen für die Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe)

Berufsgeheimnisträger haben einen Schutzauftrag auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und damit einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft. Die Gewährleistung dieser Beratung fällt dem öffentlichen Träger zu. Der Schutzauftrag für den öffentlichen Träger im § 8a Abs. 1–3, 5 SGB VIII, sieht Regelungen für den Hausbesuch vor und die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechseln neu zu beschreiben. Der Schutzauftrag der freien Träger ist im § 8a Abs. 4 SGB VIII geregelt. Der Schutzauftrag des freien Trägers ist ein eigenständiger – je nach Arbeitsbereich.

Die Vereinbarungen der freien mit den öffentlichen Trägern müssen Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft enthalten.

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und weitere Regelungen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Einige Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeit der Runden Tische zur Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren sowie zum Sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich sind über neue gesetzliche Grundlagen durch das BKiSchG in das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeflossen. Bedeutsam sind die Sicherung der Kinderrechte durch Beteiligungsstrukturen in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten. Diese Entwicklungen sollen dabei gleichsam Elemente einer nunmehr auch festgeschriebenen gesetzlichen Pflicht zur Qualitätsentwicklung sein. Das Ziel der gesetzlichen Neuerungen ist der Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt, nicht nur im familiären Bereich, sondern auch in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe.

(Deutscher Kinderschutzbund e.V. DKSB)

5. Institutionelle Strukturen im Jugend-Kloster (Quadriennium 2019 / 2022)

Provinzial: Pater Jan Hafmans +31 (0)43 601 88 15

j.hafmans@stclemens.org

Leitungsteam Jugend-Kloster			
	P. Aloys Daniel, Superior	Hildegard Kückelmann	P. Fransis da Cunha, Vikar
Verantwortlich für	Kommunität und Mitbrüder	Mitarbeiter/innen	Jugendarbeit / Messdiener/innen
	Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	FSJ/BFD/Gastschüler	
	Provinzaufgaben	Haus/Hauswirtschaft Ausbildung	Vertretung in Pfarrei, Dekanat und Bistum Münster
	Klosterkirche und Seelsorge	Verwaltung	
		Prävention	

Eine Übersicht über die Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Ordensleute, die für die einzelnen Bereiche eingesetzt sind, liegt jederzeit zur Einsicht bei den Leitungspersonen vor und wird regelmäßig aktualisiert.

6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

- Stärkung der Persönlichkeit/des Selbstwertes
 - Respektvoller Umgang
- Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens Miteinander
 - Informationen über Formen von Grenzüberschreitungen geben
 - Ermunterung zur aktiven Einfeldorderung der Hilfe von anderen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - Etablierung grenzachtender Normen (s. Verhaltenskodex), klarer Stellungnahme bei grenzverletzendem Verhalten
 - Entgegenwirken von Bagatellisierung von Übergriffen durch klare Grenzsetzung / Vertrauen in die eigene Wahrnehmung stärken
 - Hinsehen - Einmischen - Sprechen dürfen
- Förderung der Kommunikations – und Konfliktfähigkeit
 - Überwinden von Mythen geschlechtsspezifischen Gewaltverhaltens
 - Hilfe holen ist erwünscht
- Förderung von Partizipation
 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben das Recht auf Information, Beratung und Mitsprache in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form entsprechend ihrem Entwicklungsstand (SGB VIII).
 Sie haben das Recht zur Mitgestaltung und Mitbestimmung bei unserer Programmentwicklung.

Zur Umsetzung sollen altersgemäße Methoden (Spiele, Bücher, Filme, social media) zum Mitmachen, Sensibilisieren, Austauschen und Reflektieren einladen.

7. Beschwerdemanagement

Im Falle vermuteter, beobachteter oder selbst erlebter Übergriffe können sich alle, die sich betroffen fühlen, sich schämen und/oder Angst haben, an fachlich qualifizierte Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen innerhalb und außerhalb des Jugend-Klosters wenden.

Das Beschwerdesystem ist verbindlich, niederschwellig und unkompliziert gegenüber Hinweisen.

Intern: Hildegard Kückelmann Tel. 0171 2053985 - kueckelmann@jugend-kloster.de
 P. Aloys Daniel Tel. 0170 2702587 - aloys.daniel@redemptoristen.de
 Francis Da Cunha Tel. 0178 3145370
 Tel. 0178 2876102 - francis.dacunha@redemptoristen.org

Extern: Unabhängige Ansprechperson zu Fragen sexualisierter Gewalt
 für den Provinzialat der Redemptoristen e.V. Bonn

Martin van Ditzhuyzen
 +49 (0) 2153-1397123
 info@vd-organisationsberatung.de
 Sprachen: Deutsch, Niederländisch, Englisch

Anlaufstellen für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und alle, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten:

Beratungsstelle Frauzentrum Courage		02041/63593	Essener Str. 13 46236 Bottrop
Beratungsstelle Gegenwind	Elisabeth Bocianiak Pascal Schultheis Beate Braun	02041/20811	Essener Str. 13, 46232 Bottrop
Beratungsstelle der Caritas	Frau Janknecht Frau Keinhorst	02041/757660	Fernewaldstr. 262 46242 Bottrop
Beratungsstelle Jugendhilfe Bottrop e.V.	Dr. Jürgen Friedrichs Sabine Mallon	02041/29031	Osterfelder Str. 88 46236 Bottrop
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch		0800-2255530	
Nummer gegen Kummer	Kinder-Jugendtelefon Elterntelefon	116 – 111 0800 110550	

Eine Liste der Ansprechpersonen ist zu finden im Schaukasten vor der Klosterkirche, im Eingang des Jugendhauses, in der Klosterpforte und auf der Homepage www.jugend-kloster.de.

8. Präventionsschulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Vernetzung und Austausch mit anderen Mitarbeitenden in Kirche, Orden, nichtkonfessionellen und staatlichen Institutionen ist ausdrücklich erwünscht.

Ziel der Präventionsschulungen:

- Vermittlung von rechtlichem und fachlichem (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt, Wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, reflektiertes, fachlich adäquates, respektvolles und wertschätzendes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Wissen um (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, Handlungsfähigkeit bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von zwölf Zeitstunden. Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung geschult werden.

Basis-Schulungen haben einen Umfang von sechs Zeitstunden. Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben zu schulen.

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

- Vorträge und Schulungen, die vom Jugend-Kloster organisiert werden, sind für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtend
- Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden schriftlich eingeladen

Fortbildungen zur Präventionsarbeit sind auch möglich über

- Bistum Münster - www.praevention-im-bistum-muenster.de
- Bistum Essen - www.praevention.bistum-essen.de
und andere Bistümer
- DOK- Deutsche Ordensoberenkonferenz - www.orden.de/aktuelles/themen/sexueller-missbrauch/praevention
- Beratungsstelle „Gegenwind“ - www.gegenwind.org
- Frauenhaus „Courage“ - www.frauenzentrumcourage.de
- Zartbitter Köln/Münster - www.zartbitter.de
- Wildwasser - www.wildwasser.de
- Online-Plattform "Fortbildungsnetz sG" - www.fortbildungsnetz-sg.de
- Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche des Landes Nordrhein-Westfalen - www.psg.nrw
- AJS Kinder- und Jugendschutz NRW - www.ajs.nrw.de

9. Verhaltenskodex

Im Sinne einer Kultur der Grenzachtung werden Verhaltensregeln festgeschrieben, um eine fachlich adäquate Distanz, bzw. einen respektvollen Umgang sicherzustellen:

- zwischen den Generationen
- zwischen den Geschlechtern
- der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen untereinander

Der Verhaltenskodex ist als Dienstanweisung zu verstehen. Verstöße werden gegenüber der Leitung oder einem externen Fachberater benannt und Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens reflektiert und umgesetzt.

Haupt-, neben-, und ehrenamtliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sind verpflichtet,

1. die individuellen/kulturellen Schamgrenzen und das Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung eines jeden Menschen zu wahren,
2. Räume, in denen sie sich mit Mädchen, Jungen, jungen Frauen und Männern aufhalten, nicht abzuschließen, so dass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können,
3. Bevorzugen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen grundsätzlich mit der Leitung abzusprechen (z.B. Sonderregelungen, Geschenke und die Übertragung und Vergütung von privaten Dienstleistungen an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene),
4. die Annahme von Geld/Sachgeschenken von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit der Leitung abzusprechen,
5. im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z.B. Küsse, Berührung von Brust und Genitalien) sowie sexuelle Reden und Gesten (z.B. sexuelle getönte Kosenamen oder sexistische „Witze“) zu vermeiden,
6. gewalttätige Kommunikationsstrukturen, verbale Aggressivität oder sexuelle Entwertungen zu vermeiden,
7. Körperkontakt ohne klare fachliche Indikation zu vermeiden,
8. über vermeintlich versehentliche Berührungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Brust- und Genitalbereich das Team zu informieren (Eintrag ins Teambuch – Zugang hat ausschließlich das Leitungskollegium und wird beim Superior aufbewahrt),
9. während der Tätigkeit darauf zu achten, dass sie keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. sexuell aufreizende Freizeitkleidung, die viel Haut sichtbar werden lässt oder die Genitalien abzeichnet),
10. die Unterstützung grenzverletzender/gewalttätiger Umgangsweisen und/oder einer sexualisierten Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu vermeiden,
11. im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten,
12. Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und/oder deren Familien dem Team umgehend offenzulegen.

10. Selbstverpflichtungserklärung

Das Jugend-Kloster Kirchhellen als Teil der katholischen Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen, und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im Kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen, oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

- 1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.*
- 2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.*
- 3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.*
- 4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art belästigen. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.*
- 5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden Erstansprechpartner im Jugend-Kloster. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.*
- 6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.*
- 7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.*
- 8. Ich bin bereit, mich in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes in Anlehnung an die Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen des Bistums Münster zu schulen und weiter zu bilden.*
- 9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Leitungskollegium des Jugend-Klosters umgehend mitzuteilen.*

(Selbstausskunftserklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster)

11. Handlungsleitfaden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs

Jede Vermutung, jedes Gerücht und jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen sowie sonstigen anvertrauten Personen durch Mitarbeitende ist ernst zu nehmen, einem konkreten Verdacht ist unbedingt nachzugehen. Diese Vorgabe schließt auch den Verdacht bzw. die Ausübung von sexualisierter Gewalt durch Schutzbefohlene untereinander mit ein.

- ! Jede Vermutung, jedes Gerücht, jeder Verdacht, konkreter Verdachtsfall oder konkreter Anhaltspunkt für sexuelle Übergriffe, die den Bereich aller Angebote und Aktivitäten des Jugend-Klosters betreffen, soll unverzüglich dem Leitungsteam gemeldet werden. Das Leitungsteam ist hauptverantwortlich für alle Maßnahmen, erteilt alleine „Arbeitsaufträge“ an andere Personen/Stellen und dokumentiert die Meldung.
 - **Meldung an das Leitungsteam**
 - ! Das Leitungsteam meldet den Fall unverzüglich an den unabhängigen Ansprechpartner für Fragen sexualisierter Gewalt
Martin van Ditzhuyzen +49 (0) 2153-1397123
anschließend an den
Provinzial P. Jan Hafmans +31 (0)43 601 88 15
Diese sind alleinige Ansprechpersonen für Anfragen seitens der Presse.
 - **Meldung an unabhängigen Ansprechpartner/Provinzial**
 - ! Der Ansprechpartner/ der Provinzial übernimmt zunächst alle weiteren administrativen Schritte, wie die ggf. notwendige interne (z.B. Sorgeberechtigte) und externe Weiterleitung der Information an die zuständigen Stellen (Staatsanwaltschaft) entsprechend der jeweils aktuellen Regelung zur Krisenkommunikation in der Provinz Sankt Clemens und Klärung der Vorfälle
 - **Klärung der weiteren Vorgehensweise**
 - **Meldung an die Staatsanwaltschaft geschieht nur mit Zustimmung und in Abstimmung mit der/des Betroffenen**
 - ! In Fällen eines möglichen sexuellen Missbrauchs koordiniert und leitet der Ansprechpartner unmittelbar nach seiner Einbindung verantwortl. ordensintern die weitere Vorgehensweise. Er teilt dem Leitungsteam mit, welche Informationen wann und wie weitergegeben werden sollen und wann und wie die erforderliche Information der von der Situation Betroffenen erfolgt.
 - **Information der weiteren Vorgehensweise an Betroffene/Mitarbeitende**
 - ! Arbeitsaufträge und Vermerke werden unverzüglich (am selben Tag) schriftlich erteilt bzw. erstellt. Inhalt: Wer hat was, wann, mit wem, bis wann, in wessen Auftrag zu erledigen?
 - **Schriftliche Dokumentation aller Vorgänge/Gespräche**
- Es werden keine eigenen Ermittlungen angestellt – das ist Aufgabe der staatlichen Ermittlungsbehörden.
 - Es werden keinerlei Mutmaßungen in der Öffentlichkeit angestellt!
 - Auf dem Gelände des Jugend-Klosters selber sind Bild/Tonaufnahmen nur mit Zustimmung zulässig,
 - Keine Beteiligung an einer Kommunikation über soziale Medien (außer seitens der Pressestelle) – wohl Beobachtung der dort verbreiteten Inhalte. Alle Beteiligten werden sensibilisiert, dass eine eigene Kommunikation zu der Krise in aller Regel nicht sinnvoll ist.
 - Es muss ausgehalten werden (von Mitarbeitenden, Besucher/innen, Eltern, Kinder) dass bestimmte Personen ein Mehr an Wissen haben (müssen), das nicht kommunizierbar ist.
 - Bei allen Schritten muss im Blick behalten werden, dass die am stärksten von den Vorfällen Betroffenen (auch die Institution) informiert werden müssen.
 - Vom Hausrecht machen wir ggf. Gebrauch, um einen Schutzraum für sekundär Betroffene (Mitarbeitende) zu sichern.

12. Persönliche Eignung

Im Rahmen der Personalauswahl werden alle Möglichkeiten genutzt, übergriffigen Bewerber/Bewerberinnen deutlich zu machen, dass das Jugend-Kloster sich in einem kontinuierlichen Prozess intensiv mit der Problematik auseinandersetzt und größten Wert auf präventive Strukturen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Grenzverletzungen legt.

Erweitertes Führungszeugnis

Um einschlägig Vorbestraften den Zugang zur Kinder- und Jugendarbeit nachhaltig zu verwehren, wird nach § 72a SGB VIII BKISchG das erweiterte Führungszeugnis bei der Neueinstellung von allen hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eingefordert. Nach der erstmaligen Vorlage gilt im Grundsatz die Regel, dass alle fünf Jahre ein aktualisiertes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Im Bewerbungsverfahren aller hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Praktikanten/Praktikantinnen

- werden schriftliche Informationen des Jugend-Klosters zu Kinderrechten, Standards zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt ausgehändigt und im gemeinsamen Gespräch erörtert
- wird die Offenheit für die Problematik abgeklöpft und eine Diskussion zum Thema Grenzverletzungen und Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geführt (anhand von situationsbezogenen Fragen über den Umgang mit konkreten Grenzsituationen in für die Einrichtung typischen Alltagssituationen: “ Was würden Sie tun wenn ...?“)

Arbeitsverträgen werden die hier vorliegenden Qualitätsstandards, Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt und entsprechende Dienstanweisungen als Anlage hinzugefügt.

Anlage 1: bauliche örtliche Gegebenheiten

Auf dem ca. 3 ha großen Gelände des JUGEND-KLOSTERS befinden sich drei Gebäudeteile:

Im **Haupthaus** mit ca. 400 m² über 3 Etagen befinden sich die Küche, der Wohn- und Arbeitsbereich und die Schlafzimmer der Redemptoristen, sowie Gästezimmer für Ordensmitglieder. Ebenso die zentrale Küche und der Verwaltungsbereich.

In Besprechungsräumen finden regelmäßige Beratungsgespräche von professionellen, ehrenamtlich arbeitenden Beraterinnen und Therapeutinnen statt, sowie regelmäßige Besprechungen der Kommunität des JUGEND-KLOSTERS, Vorstandssitzungen und Konferenzen verschiedener Gruppen am JUGEND-KLOSTER.

Zurzeit leben in diesem Gebäudeteil sechs Redemptoristen.

Eine Hauswirtschaftsmeisterin sorgt mit einer Hauswirtschafterin und zweitweise mit einer Praktikantin für die Verpflegung der Kommunität und die Sauberkeit des Haupthauses.

- Mitarbeiter in der Hauspflege benutzen Hinweisschilder z.B. bei der Reinigung der Toiletten
- bei der Reinigung von Zimmern bleiben die Türen offen
- Gäste halten sich nur in Räumen auf, die sich im Erdgeschoss des Hauses befinden
- Alle Fenster in denen sich Gäste aufhalten sind bodentief und haben keine Gardinen
- Jeder Raum ist von außen einsichtig
- Ein Belegungskalender hängt allen einsichtig aus

Im **Seitengebäude** mit **Kloster-Kirche** sind auf 2 Etagen mit ca. 593 m² Arbeits-Schlafräume eines Ordensmannes, der Freiwilligen und Austauschschüler*innen, sowie einige Gästezimmer. Auf 345 m² verteilt sich eine Werkstatt, Lagerräume für Arbeitsmaterial der Jugendarbeit, Ferienfreizeiten, sowie Gruppenräume.

Hier treffen sich Kinder- und Jugendgruppen zu wöchentlichen Gruppenstunden, jahreszeitlichen Feiern.

- Jeder/Jede FSJler/FSJlerin hat ein eigenes Zimmer, was verschlossen werden kann. Ein Arbeitsraum zur gemeinsamen Nutzung hat keine Tür, alle Zimmer befinden sich auf einem Flur, der durch eine Außentür die Privatsphäre sichert.
- Die Zimmer der Ordensleute haben eine eigene Nasszelle
- Die Gruppenräume sind Durchgangsräume
- Abstellräume sind verschlossen

In der 278,16 m² großen Kloster-Kirche mit Sakristei finden neben täglich Gottesdiensten Kindergottesdienste, Jugendliturgiefeiern, Chorkonzerte, Vorlesungen, Andachten, Meditationen statt.

- Es gibt zwei Eingänge die allen Besuchern auch von außerhalb zur Verfügung stehen
- Bei der Vorbereitung der Gottesdienste steht die Sakristeitür offen
- Eltern werden eingeladen mit in die Messdienersakristei zu kommen und ihren Kindern beim Ankleiden zu helfen
- Alle Räume sind hell erleuchtet, es gibt keine dunklen Ecken und keine Türen vor der Messdienersakristei

Im 840 m² großen **Selbstversorgerhaus** über 2 Etagen mit Übernachtungsmöglichkeit für 32 Personen finden jährlich ca. 72 Kurse mit einer Dauer von zwei bis fünf Tagen statt. Mit Schulveranstaltungen, Tagen religiöser Orientierung, religiösen Wochenendkursen, FSJ-Seminaren und Ferienangeboten ist das Selbstversorgerhaus mit ca. 3074 Übernachtungen pro Jahr ausgelastet.

Die Arbeit wird durch einen pädagogischen Mitarbeiter und eine pädagogische Mitarbeiterin, sowie einer Verwaltungsmitarbeiterin gewährleistet und von einem Pool aus ca. 20 ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Teamer/Teamerinnen), sowie Honorarkräften unterstützt. Eine Reinigungsfirma für Sauberkeit und Instandhaltung.

- Alle Gruppenräume liegen im Erdgeschoss und haben bodentiefe Fenster
- Alle Räume im EG und der Meditationsraum in 1.OG sind von außen einsehbar
- für die Schlafräume in der 1. Etage sind Vorhänge vorhanden
- Sanitäreinrichtungen sind geschlechtergetrennt
- das gesamte Haus ist hell
- innenliegende Räume sind verschlossen

Auf dem Klostergelände befindet sich ein großer *Garten*.

Auf den *freien Wiesen* des Kloster-Geländes finden verschiedene Jugendveranstaltungen (Pfingstzeltlager, Kultur-Camp, Klosterfest) statt.

- Das Gelände ist überall einsehbar
- Der Friedhof ist von Bäumen umgeben und sichtgeschützt
- Fremde/Unbekannte werden angesprochen

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Punkt 9 der Selbstverpflichtungserklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Hauptstr. 90
D – 46244 Bottrop-Kirchhellen
Telefon +49 (0)2045 95510
Fax +49 (0)2045 955135
www.jugend-kloster.de